

## **Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Werdau**

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau in seiner Sitzung am 26. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 17. Juli 2018 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 8 vom 8. August 2018) :

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Werdau richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach den §§ 84 und 85 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarmierungsunterlagen.
- (2) Der für die Stadt Werdau relevante Hochwassermeldepegel lautet „Neukirchen 1 / Pleiße“, entsprechend § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen in Verbindung mit Ziffer V der VwV Hochwassermeldeordnung. Bei Ausrufung der jeweiligen Alarmstufe sind in der Regel folgende Maßnahmen und Handlungen vorzunehmen:
  - a) Alarmstufe 1 Meldedienst:

ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen, Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

- b) Alarmstufe 2 Kontrolldienst: (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete, Beseitigung von Abflusshindernissen;

- c) Alarmstufe 3 Wachdienst: (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden (z.B. an Brücken), Einrichtung eines Einsatzstabes und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen, Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen, Vorbereitung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

- d) Alarmstufe 4 Hochwasserabwehr: (zusätzlich zu Alarmstufe 1 bis 3)

aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte, Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen aufzustellen und fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Anlagen;
  - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
  - c) die Art der Alarmierung;
  - d) den Versammlungsort;
  - e) die Ablösung und Versorgung;
  - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - h) die Nachrichtenübermittlung.
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

#### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
1. die Freiwilligen Feuerwehren,
  2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen,

3. die Einwohner und
4. die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Nummer 3 und 4 genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten soll:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung,
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbefehl sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Zur Hilfeleistung dürfen nur Personen zwischen dem vollendeten 16. und 65. Lebensjahr herangezogen werden. Die Hilfeleistung darf nur verweigert werden, wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

## **§ 5 Heranziehung/ sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die integrierte Regionalleitstelle Zwickau unter der Notrufnummer 112 zu informieren.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einer Heranziehung nach § 4 und seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6 nicht nachkommt, unverzüglich die integrierte Regionalleitstelle Zwickau zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(Inkrafttreten)

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.